



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0048/2019
Az. 047.12

Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zu Veröffentlichungen im Amtsblatt

Amt:	Hauptamt	Datum: 15.10.2019
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	28.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es erfolgt kein Beschlussvorschlag. Die Beschlussfassung bleibt der Beratung im Gemeinderat vorbehalten.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja ☐ Nein
☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten

Finanzposition:

Kosten:

Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die SPD-Gemeinderatsfraktion hat mit Schreiben vom 01. Oktober 2019 verschiedene Anträge zur Handhabung von Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt gestellt, siehe Anlage.

Grundlage für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist das vom Gemeinderat am 10. Oktober 2016 beschlossene Redaktionsstatut.

Zu den Anträgen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

A:1 Parteien informieren

Zu den Veröffentlichungen von Parteien gilt derzeit folgende Regelung:

„Die Berichte der politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften müssen sich auf Hinweise für Veranstaltungen, Sprechtag oder Termine beschränken.“

Diese Handhabung gilt nun bereits seit 40 Jahren. Im Hinblick auf die politische Neutralitätspflicht der Gemeinde hat sich diese Regelung auch bewährt.

Über diese Terminankündigungen hinaus sollen nach dem Antrag der SPD-Fraktion auch Ergebnisse von Vorstandswahlen, Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale und landkreisbezogene Funktionen, Ehrungen von Mitgliedern und Nachrufe veröffentlicht werden.

A:2 Fraktionen informieren

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde beantragt, den Fraktionen ein Veröffentlichungsrecht zu kommunalpolitischen Themen einzuräumen.

Wesentlicher Anlass für den Erlass des Redaktionsstatus im Jahr 2016 war die Änderung der Gemeindeordnung, in dem den Fraktionen ein entsprechendes Veröffentlichungsrecht eingeräumt wurde.

Das Redaktionsstatut regelt hierzu folgendes:

„Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in der Regel nach den „Amtlichen Bekanntmachungen“

zur Verfügung.

2.3.1. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Sechstelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind 1.400 Zeichen.

2.3.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

2.3.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

2.3.4. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).“

Bei Erlass des Redaktionsstatuts waren sich die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen einig, von ihrem Veröffentlichungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Die künftige Handhabung hängt daher weniger von den eingeräumten Rechten, sondern vielmehr von der tatsächlichen Handhabung ab.

B: Veröffentlichung von Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl bzw. Bürgermeisterwahl

Nach dem Redaktionsstatut dürfen „tagespolitische Beiträge“ nicht veröffentlicht werden. Auch diese Regelung, die ebenfalls seit mindestens 40 Jahren gilt, hat sich aus Sicht der Verwaltung in der politischen Auseinandersetzung bewährt.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass in anderen Gemeinden, insbesondere die Veröffentlichungen vor Kommunalwahlen, alleine vom Volumen her aus dem Ruder gelaufen sind. Jenseits der politischen Auseinandersetzung sind in Zusammenhang mit dem Anzeigenvolumen ja auch finanzielle Erwägungen zu sehen. Von daher ist eine solcher Schritt gründlich abzuwägen.

Seitens der Verwaltung wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet. Die Beschlussfassung bleibt der Beratung im Gemeinderat vorbehalten.

Anlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 01.10.2019

Protokollauszug GR-Sitzung 10.10.2016

Redaktionsstatut vom 10.10.2016